

**Schwimmbad-Investitions-  
und Modernisierungsprogramm (SWIM)**  
Förderprogramm zur Sanierung, Modernisierung und (Ersatz-) Neubauten von  
Hallen- und Freibädern in Hessen

**Förderrichtlinie**

Stand: 28.05.2018

---

**Inhalt**

Vorwort .....	2
1. Förderziel und Zwecksetzung .....	2
2. Gegenstand der Förderung .....	3
3. Zuwendungsempfänger .....	3
4. Zuwendungsvoraussetzungen .....	3
5. Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung .....	4
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen .....	5
7. Antragsverfahren .....	5
8. Bewilligungs-, Anforderungs- und Auszahlungsverfahren .....	7
9. Anwendung der Vergabevorschriften und weiterer Vorschriften .....	7
10. Verwendungsnachweisverfahren .....	8
11. Geltungsdauer .....	8

## **Vorwort**

In den Jahren 2007 bis 2012 wurden im Rahmen des Hallenbad-Investitionsprogramms (HAI) insgesamt innerhalb von 5 Jahren rund 100 Hallenbäder mit Landesmitteln in Höhe von insgesamt rund 45 Mio. Euro bezuschusst, dabei aber keine Freibäder.

Unter dem Aspekt der Gesundheit der Bevölkerung ist die Förderung von Bädern im unmittelbaren Landesinteresse. Dass jedes Kind und alle Erwachsenen schwimmen können, dient dem Schutz vor Ertrinken ebenso wie der Förderung der Gesundheit durch Bewegung. Insbesondere für Ältere stellt Schwimmen und Bewegungsangebote im Wasser eine wesentliche Möglichkeit zum Sporttreiben dar. Kinder und Jugendliche müssen auch aus Sicherheitsgründen frühzeitig die Möglichkeit haben, Schwimmen zu lernen.

Deshalb hat sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt, die Erhaltung der Schwimmbadinfrastruktur zu unterstützen. Gerade diese Infrastruktur ist essentiell notwendig, um das Schwimmen zu erlernen und Wasser- und Schwimmsport zu praktizieren. Es kann aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse und der von den Verbänden erhobenen Zahlen grundsätzlich von einem bestehenden Modernisierungs- und Investitionsbedarf ausgegangen werden. Diese Maßnahmen sind meist mit hohen Kosten verbunden. Um die Maßnahmenträger spürbar ideell und finanziell zu unterstützen, stellt das Land Hessen 50 Mio. Euro für Investitionsmaßnahmen in den Jahren 2019-2023 zur Verfügung. Pro Jahr sind im Haushalt jeweils 10 Mio. Euro veranschlagt. Anträge auf Förderung können ab 2018 nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport gestellt werden.

### **1. Förderziel und Zweck**

Das Landesprogramm zielt darauf ab, dass moderne und zukunftsfähige Schwimmbäder in Hessen zur Verfügung stehen und somit umfangreiche Möglichkeiten bestehen, die Schwimmfähigkeit generell zu erlernen aber auch den Schwimmsport in Hessen weiterzuentwickeln. Hierzu erfolgt eine finanzielle Förderung von Investitionsmaßnahmen für Hallen- und Freibäder.

Dabei geht es generell darum, zukunftsfähige und wirtschaftlich sinnvolle Sportstätten zu fördern. Besonderes Augenmerk liegt hierbei auf Maßnahmen, welche die Betriebskosten und insbesondere den Energieverbrauch senken. Hierbei können nur Schwimmbäder gefördert werden, welche das Schulschwimmen bzw. Schwimmkurse anbieten. Wird auf kommunaler Ebene ein Sportstättenentwicklungsplan erarbeitet, kann dies eine Berücksichtigung in der Förderung unterstützen. Eine große Bedeutung kommt auch Maßnahmen zu, die behindertengerechte Infrastruktur schaffen oder fördern.

Durch diese Förderung werden Landkreisen, Städten und Gemeinden sowie deren öffentlich-rechtlichen Einrichtungen (z.B. Kommunale Unternehmen wie Eigenbetriebe und Eigengesellschaften) sowie Zweckverbänden einerseits und gemeinnützigen Sportverbänden und -vereinen, Fördervereinen und gemeinnützigen Institutionen andererseits finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über eine Förderungsmaßnahme wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßen Ermessen unter Einhaltung der Vorgaben der §§ 23 und 44 LHO und den dazu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie dieser Förderrichtlinie entschieden.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung können Investitionsmaßnahmen im Bereich von Hallen- und Freibädern sein. Landeszuwendungen werden gewährt für

- Neu-, Um- oder Erweiterungsbaumaßnahmen und
- Modernisierungs-, Sanierungs- oder auch Instandsetzungsmaßnahmen.

Darunter fallen auch Investitionen für rein technische Modernisierungsmaßnahmen wie z.B. energieeffiziente Temperatur- und Lüftungsanlagen.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können hessische Landkreise, Städte, Gemeinden und deren öffentlich-rechtliche Unternehmen sowie Zweckverbände sein. Darüber hinaus sind auch gemeinnützige Sportverbände und -vereine oder Fördervereine und andere gemeinnützige Institutionen antragsberechtigt.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus den allgemeinen zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen aus den VV Nr. 1 zu § 44 LHO. Weitere Zuwendungsvoraussetzung ist die Beachtung der Vorgaben dieser Richtlinien.

4.2 Maßnahmen dürfen erst nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden (z.B. Sturm-, Brand- und Hochwasserschäden). Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens. Dies gilt auch für die erforderlichen Arbeiten bis zur/für eine Baugenehmigung einschließlich erforderlicher Gutachten oder ähnlichem.

4.3 Als Zuwendungsvoraussetzung wird die Betriebsdauer der geförderten Maßnahme auf 25 Jahre festgelegt. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Betrieb für

diesen Zeitraum zu gewährleisten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Andernfalls ist die Landeszuwendung anteilig zurückzuzahlen. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Rückzahlungsbetrag darüber hinaus vermindert werden.

4.4 Die Einrichtungen sind so zu gestalten, dass sie auch für Menschen mit Behinderung zugänglich und benutzbar sind. Dies gilt auch für Umbau- und Sanierungsmaßnahmen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. In diesem Zusammenhang wird auf das von der Sportministerkonferenz veröffentlichte Papier „Barrierefreie Sportstätten - Perspektiven und Hinweise für den inklusiven Sport“ verwiesen.

## **5. Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Landeszuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Anteilsfinanzierung regelmäßig in Höhe von 30% der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten gewährt. Die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme muss gesichert sein. Die Landeszuwendung beträgt je Investitionsmaßnahme maximal 1.000.000 Euro. In besonders begründeten Fällen kann eine Landeszuwendung über die genannten Grenzen hinaus gewährt werden.

5.2 Für Investitionsmaßnahmen mit zuwendungsfähig anerkannten Kosten bis zu 100.000 Euro kann die Regelförderung auf bis zu 60% erhöht werden.

5.3 Die Höhe der Landeszuwendung wird unter Berücksichtigung der Gesamtfinanzierung, des Finanzbedarfs sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers und der Kommune durch die Sportabteilung des HMdIS festgesetzt. Hierbei wird auch die Stellung der Kommune im Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt. Insofern kann von der regelmäßigen Förderquote um bis zu 10 Prozentpunkte abgewichen werden. Die Höhe der Landeszuwendung orientiert sich insbesondere auch am Landesinteresse an dem Vorhaben, der regionalen Bedeutung des Bades, der Bedeutung für den Schul-, Vereins- und ggf. Leistungssport sowie der Beteiligung anderer Finanzierungsträger.

5.4 Übersteigen die tatsächlichen Kosten der Maßnahme den festgesetzten Kostenrahmen für den Zuwendungszweck, erhöht sich die Landeszuwendung nicht. Mehrkosten sind vom Zuwendungsempfänger zu übernehmen.

5.5 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Kosten für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so kann sich die Landeszuwendung anteilig ermäßigen.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist grundsätzlich bei unbeweglichen Gegenständen, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides zugunsten des Landes dinglich zu sichern.

6.2 Werden unbewegliche Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder wird über sie verfügt, so ist von dem Zuwendungsempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Dabei wird von einer Zweckbindung von 25 Jahren ausgegangen. Wird diese zeitliche Bindung nicht eingehalten, behält sich der Zuwendungsgeber vor, die gewährte Landeszuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern entsprechend der Regelungen der LHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

## **7. Antragsverfahren**

7.1 Projekte, für die eine Landeszuwendung beantragt werden soll, sind vor Planungsbeginn und Antragstellung vom Träger des Vorhabens beim HMdIS anzumelden. Die Anmeldung hat nach Formblatt „Anmeldung“ zu erfolgen. Sie hat eine Stellungnahme der jeweils örtlichen Gebietskörperschaft zu enthalten und ist über den Landkreis bzw. über die kreisfreie Stadt oder über die Stadt mit Sonderstatus dem HMdIS vorzulegen.

7.2 Das HMdIS prüft die Anmeldung und steht dem Antragssteller gegebenenfalls beratend zur Verfügung. Es teilt dem Träger mit, ob das Vorhaben in die Förderungsplanung einbezogen werden kann.

7.3 Die Möglichkeit der Förderung erfolgt in Abstimmung mit der kreisfreien Stadt, der Stadt mit Sonderstatus bzw. dem Landkreis, die bzw. der dem HMdIS eine jährliche Vorschlagsliste bis zum 01. November eines jeden Jahres für das Folgejahr vorlegt. Die Vorschlagsliste hat eine eindeutige Priorisierung der angemeldeten Maßnahmen zu enthalten. Grundsätzlich soll die Vorschlagsliste auf bis zu fünf Maßnahmen pro Jahr beschränkt sein. Hierbei muss in einem begleitenden Erläuterungsteil auch auf die Bewertung hinsichtlich der regionalen Versorgung mit Wasserflächen eingegangen werden sowie eine Darstellung der Nutzung durch Schul- und Vereinssport erfolgen. Weitere zugrunde gelegte Kriterien der Priorisierung sollen in den Erläuterungen zur Vorschlagsliste ebenfalls dargestellt werden. Aus der Vorschlagsliste muss eine eindeutige Reihenfolge der Maßnahmen nach Dringlichkeit ersichtlich sein.

Den Maßnahmen ist eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Sinne von § 7 LHO für den Betrieb des Bades und der beantragten Maßnahme zugrunde zu legen, die nicht nur die einmaligen Investitionskosten, sondern auch die laufenden Kosten (u.a. Betriebskosten, Abschreibungen, Zinsen, Tilgungen usw.) für eine Laufzeit von 25 Jahren berücksichtigen. Diese Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist vorzugsweise mit dem aktuellen WIBE-Kalkulator des Informationstechnikzentrums Bund (ITZBund) oder

gleichwertig zu erstellen und dem Antrag beizufügen. Der Zuwendungsempfänger hat die einmaligen und laufenden Finanzierungsbeiträge glaubhaft nachzuweisen.

Für besonders dringende Maßnahmen, die bereits im Jahr 2018 bewilligt werden sollen, ist eine frühestmögliche Abstimmung zwischen dem HMdIS und dem Antragssteller herbeizuführen. Der betroffene Landkreis, die kreisfreie Stadt oder die Stadt mit Sonderstatus sind hinsichtlich der Bewertung in Anlehnung an die priorisierten Vorschlagslisten zu beteiligen.

7.4 Das HMdIS prüft die eingereichten Vorschlagslisten und fordert die Maßnahmen-träger, deren Vorhaben mit Landesmitteln gefördert werden soll, zur unverzüglichen Planung und Antragstellung auf. Die Mitteilung, dass das Vorhaben in die Förderungs-planung einbezogen wird (Nr. 7.2) und die Aufforderung zur Antragstellung begründen keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Landeszuwendung. Für den Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung (Fördermittelantrag) ist das Formblatt „Antrag“ zu verwenden. Der Antrag ist nach Maßgabe der Aufforderung zu stellen. Die dort genannten Unterlagen sind beizufügen.

Anträge auf Gewährung einer Landeszuwendung aus dem Landesprogramm sind unter folgender Adresse einzureichen:

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Abteilung VI - Sport  
Friedrich-Ebert-Allee 12  
65185 Wiesbaden

7.5 Bei der Beratung und der Planung von Bauvorhaben wird die Bauberatungsstelle beim Hessischen Ministerium der Finanzen durch das HMdIS beteiligt, sofern die beantragte Landeszuwendung über 250.000 Euro liegt. Sie berät die Zuwendungsempfänger insbesondere bei der Erstellung der Planungs- und Kostenunterlagen sowie in Fragen der Ausschreibung, Vergabe und Bauausführung einschließlich Architekten- und Ingenieursvertragswesen in Abstimmung mit dem HMdIS. In diesem Zusammenhang wird auf die Beachtung der VV Nr. 6.2 zu § 44 LHO (Baufachliche Ergänzungsbestimmungen -ZBau-) hingewiesen.

Für die baufachliche Prüfung der Antragsunterlagen schaltet das HMdIS den Landesbetrieb für Bau und Immobilien Hessen (LBIH) ein.

7.6 In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Hessische Ministerium des Innern und für Sport auf Antrag dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn nach VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO zustimmen.

## **8. Bewilligungs-, Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

8.1 Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport prüft den Fördermittelantrag, bewilligt nach erfolgter positiver Entscheidung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Zuwendung und erstellt einen Zuwendungsbescheid. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides.

8.2 Die Auszahlung der gewährten Landeszuwendung ergibt sich grundsätzlich nach VV Nr. 7 zu § 44 LHO. In besonders begründeten Einzelfällen sind Abweichungen von VV Nr. 7.2 und 7.3 zu § 44 LHO möglich. Die Auszahlung ist vom Zuwendungsempfänger zu beantragen. Der Zuwendungsempfänger sendet hierfür den Mittelabruf (Formblatt „Mittelabruf“) an die im Zuwendungsbescheid bezeichnete Stelle. Die bewilligte Zuwendung wird von dort entsprechend dem Bautenstand anteilig ausgezahlt, jeweils bezogen auf die nächsten zwei Monate. Die für die Auszahlung zuständige Stelle schaltet die örtlich zuständige Niederlassung des LBIH ein. Diese überprüft, ob die Ausführung antragsgemäß und fachgerecht erfolgt ist und der Bautenstand der beantragten Auszahlung entspricht. Eine Schlussrate in Höhe von 5% der gewährten Landeszuwendung wird grundsätzlich erst nach Abschluss der geförderten Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

## **9. Anwendung der Vergabevorschriften und weiterer Vorschriften**

9.1 Bei der Planung und Durchführung der beantragten Investitionsmaßnahme sind grundsätzlich bei der Erteilung und Abwicklung von Aufträgen die geltenden Vergabe- und Korruptionsvorschriften des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Insbesondere die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) sowie der gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) in seiner zum Zeitpunkt der jeweiligen Vergabe gültigen Fassung.

Hierbei wird insbesondere auf eine nachhaltige Beschaffung im Sinne von §§ 2, 3 und 17 HVTG hingewiesen.

9.2 Bei der Vergabe von Aufträgen und der Durchführung der Vorhaben sind umweltfreundliche Werkstoffe und ressourcenschonende Verfahren bevorzugt zu berücksichtigen.

9.3 Die VOB-Stellen der Regierungspräsidien beraten die Zuwendungsempfänger bei Fragen hinsichtlich der einschlägigen Vergabevorschriften. Zuständig ist die VOB-Stelle in dessen Regierungsbezirk sich das Schwimmbad befindet, für das eine Förderung beantragt wird.

Regierungspräsidium Darmstadt, VOB-Stelle  
Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt  
Telefon: 06151 12-6348 (0), Fax: 06151 12-5816  
[vobstelle@rpda.hessen.de](mailto:vobstelle@rpda.hessen.de)

Regierungspräsidium Gießen, VOB-Stelle  
Landgraf-Philipp-Platz 3-7, 35390 Gießen  
Telefon: 0641 303-2331 (0), Fax: 0641 303-2197  
[vobstelle@rpgi.hessen.de](mailto:vobstelle@rpgi.hessen.de)

Regierungspräsidium Kassel, VOB-Stelle  
Am alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel  
Telefon: 0561 106-3222 (0), Fax: 0561 106-1643  
[vobstelle@rpkh.hessen.de](mailto:vobstelle@rpkh.hessen.de)

## **10. Verwendungsnachweisverfahren**

10.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

10.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 LHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Der Hessische Rechnungshof oder sein mit der Prüfung beauftragtes Prüfungsamt ist gemäß §§ 88, 91, 100 LHO zur Prüfung berechtigt.

10.3 Nach Abschluss der geförderten Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von 12 Monaten einen Verwendungsnachweis nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides dem zuständigen Regierungspräsidium vorzulegen. Die antragsgemäße und fachgerechte Ausführung des Vorhabens sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verwendungsnachweises sind durch den Zuwendungsempfänger zu bestätigen. Verwendungsnachweise privater Zuwendungsempfänger sind über das örtlich zuständige kommunale Rechnungsprüfungsamt zu bestätigen. Die fachliche Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die örtlich zuständige Niederlassung des LBIH.

## **11. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft. Die Restabwicklung bereits geförderter Maßnahmen bleibt davon unberührt. Die Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Rechnungshof.